

- 2.7. Angabe des Standards oder der sonstigen Qualitätsfestlegungen sowie der Ergebnisse der Qualitätskontrollen. Dabei sind auszuwerten

— bei anmeldepflichtigen Erzeugnissen die Feststellungen der TKO

— bei prüfpflichtigen Erzeugnissen die Feststellungen des DAMW.

Welches Gütezeichen wurde geplant?

Welches Gütezeichen wurde erteilt?

- 2.8. Angaben zum Produktionsvolumen (Warenproduktion bzw. — soweit speziell festgelegt — Gesamtzeugung)

	Menge	Inlands- absatz	davon Export Summe	IAP
	%			

- a) Erzeugnis, für das Preisangebot gestellt wird

— im laufenden Planjahr

— im folgenden Planjahr

— vorauss. zu prod. Gesamtmenge

- b) zu ersetzendes bzw. Vergleichserzeugnis (bisherige Gesamtproduktion)

Termin der Produktionsaufnahme (Serienproduktion).

- 2.9. Angaben über
- Bedarf und Grad der Bedarfsdeckung
 - besondere volkswirtschaftliche und versorgungspolitische Probleme, die für die Bestätigung bzw. Einstufung der Preise von Bedeutung sind.
- 2.10. Erklärung, daß für das Erzeugnis der volkswirtschaftlich zweckmäßigste Materialeinsatz erfolgt und die Deckung des notwendigen Materialbedarfs planmäßig gesichert ist.
- 2.11. Nachweis über die Abstimmung der in dem Preisangebot vorgeschlagenen Preise mit den Hauptabnehmern.
Gibt es hierbei abweichende Stellungnahmen (wenn ja, welche Begründung)?

3. Angaben über vorläufige und geplante Preise

- 3.1. Vereinbartes bzw. staatlich bestätigtes Preislimit (Durchschrift der Vereinbarung bzw. der Bestätigung ist beizufügen).
- 3.2. Höhe des vertraglich vereinbarten Preises (soweit bereits vertragliche Vereinbarungen bestehen).
- 3.3. Höhe des Preises, der dem Plan zugrunde gelegt worden ist (soweit die Jahresplanung mit Einzelpreisen erfolgt).

4. Kostennachweis und Preisvorschlag

- 4.1. Kostennachweis
Der Kostennachweis ist mit Hilfe der Kosten- und Industriepreiskalkulation nach den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsricht-

linie zu führen, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 3 der Anordnung abweichende Regelungen getroffen sind.

Im Text des Preisangebotes sind die Gesamtselbstkosten sowie der sich aus der Kosten- und Industriepreiskalkulation ergebende Industriepreis anzugeben. Die detaillierte Kosten- und Industriepreiskalkulation ist als Anlage beizufügen.

4.2. Preisvorschlag

Dem Preisvorschlag sind zugrunde zu legen

— die für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (Anordnungen, Direktiven, zweigspezifische Kalkulationsrichtlinien, Preiskarteiblätter) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie,

— die Preisbildungsprinzipien entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 (dabei sind Produktionsvolumen, bestehender Bedarf und Bedarfsdeckung zu berücksichtigen).

Als Preisvorschlag ist folgendes Preisbild (bei Produktionsmitteln ohne Einzelhandelsverkaufspreis) auszuarbeiten:

Betriebspreis

produktgebundene Abgabe bzw. Preisstützung (Subvention)

Industrieabgabepreis bzw. Erzeugerpreis

Großhandelsabgabepreis

Einzelhandelsverkaufspreis

Dabei sind auch Angaben zu machen über

— die im Preisvorschlag berücksichtigte Preisstellung (das ist Frachtstellung und Regelung der Verpackungskosten). Dabei ist auszugehen von der Preisstellung, die nach den Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse der betreffenden Erzeugnisgruppe anzuwenden ist,

— die Notwendigkeit und die Rechtsgrundlagen bei vorgeschlagener Differenzierung der Preise nach Abnehmergruppen.

Der Betrieb hat zur Begründung des Preisbildes als Anlage beizufügen:

— die detaillierte Preiserrechnung, die dem Preisbild zugrunde liegt. Soweit erforderlich, sind zu ihren Bestandteilen Erläuterungen zu geben,

— die Nachkalkulationen und das bestätigte Preisbild für das zu ersetzende bzw. das Vergleichserzeugnis gemäß § 3 Abs. 2 der Anordnung.

- 4.3. Soweit im Zusammenhang mit der Vorlage des Preisangebotes die Abwertung eines vergleichbaren Erzeugnisses erforderlich wird, sind hierfür Vorschläge zu unterbreiten.

5. Sonstige Angaben

- 5.1. Vorschlag über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des zu erteilenden Preiskarteiblattes.
- 5.2. Wann und von welchem Organ wurde im Betrieb die letzte Preiskontrolle durchgeführt? Ergebnis der Preiskontrolle?

6. Hinweise

Der Preisangebot ist vom Leiter des Betriebes zu unterzeichnen.